

Werden die Pflichten in grober Weise verletzt, kann die Berechtigung zeitweilig oder ganz entzogen werden.

(2) Vor der Entscheidung über den Entzug ist der berechtigte Hersteller zu hören.

(3) Die Entscheidung über den Entzug ist von dem für den Sitz bzw. Wohnsitz des berechtigten Herstellers zuständigen Energiekombinat zu treffen, schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

#### §16

(1) Die Berechtigung kann entzogen werden, wenn der berechtigte Hersteller die ihm obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt, insbesondere wenn er

- a) deswegen als verantwortlicher Fachmann für Energieanlagen oder als Bürger rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde;
- b) wiederholt gegen die im § 9 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften verstößt;
- c) wiederholt Mängel an den von ihm ausgeführten Anlagen nicht innerhalb der vom Energiekombinat gesetzten angemessenen Frist beseitigt;
- d) mit seiner energiewirtschaftlichen Berechtigung Arbeiten Nichtberechtigter deckt.

(2) Der zeitweilige Entzug kann für die Dauer von 3 Monaten bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden.

(3) Der dauernde Entzug darf gegenüber Betrieben nur dann ausgesprochen werden, wenn die energiewirtschaftliche Berechtigung bereits zweimal zeitweilig entzogen wurde.

(4) Der Entzug kann auf einzelne Arbeiten an Energieanlagen oder auf einen verantwortlichen Fachmann für Energieanlagen beschränkt werden.

(5) Dem Entzug gegenüber Betrieben soll eine Verwarnung vorausgehen.

#### §17

##### Analoge Anwendung

Die für sonstige Betriebe geltenden Regelungen der §§ 2 bis 9 und 11 bis 16 sind auf Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe entsprechend anzuwenden, soweit sie Arbeiten gemäß § 1 Abs. 1 selbst ausführen wollen oder ausführen.

#### §18

##### Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 4 Absätze 2 und 3, §§ 11, 15 und 16 ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die energiewirtschaftliche Berechtigung wegen grober Pflichtverletzung entzogen wird und die Entscheidung diese Rechtsfolge ausdrücklich nennt.

(3) Im übrigen ist der § 35 der Energieverordnung, insbesondere auch der Abs. 5, entsprechend anzuwenden.

#### §19

##### Kontrolle

(1) Das Energiekombinat ist berechtigt, die Einhaltung dieser Anordnung durch die berechtigten Hersteller zu kontrollieren.

(2) Die Kontrolle fertiggestellter eigener Anlagen kann das Energiekombinat Betrieben, Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen,\* die für Arbeiten an solchen Anlagen berechtigte Hersteller sind, durch Vereinbarung übertragen, oprnn dafür die personellen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### §20

##### Kosten

(1) Die Erteilung und Änderung einer energiewirtschaftlichen Berechtigung sowie die gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 erforderliche Lehrgangsbeteiligung bzw. Prüfung sind kostenpflichtig.

(2) Die Höhe der Kosten wird durch Preiskarteiblatt des Preiskordinierungsorgans festgesetzt.

#### §21

##### Delegierung

(1) Der Minister für Kohle und Energie kann auf Antrag dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Ministerium für Verkehrswesen einräumen, für festgelegte Arbeiten an eigenen Energieanlagen die energiewirtschaftliche Berechtigung durch dafür bestimmte Stellen erteilen zu lassen.

(2) Die auf der Grundlage der Delegierung von den im Abs. 1 genannten Ministerien bestimmten Stellen haben die in dieser Anordnung den Energiekombinaten gegebenen Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrzunehmen, ausgenommen die Festsetzung von Ordnungsstrafmaßnahmen.

(3) Die §§ 2 bis 9, 11 bis 20 sind entsprechend anzuwenden.

#### §22,

##### Installationsmaterial

(1) Der berechtigte Hersteller darf nur solche Installationsmaterialien beziehen und verwenden, die den Bedingungen seiner energiewirtschaftlichen Berechtigung entsprechen. Für die im § 2 Abs. 2 genannten Arbeiten dürfen Betriebe und Bürger sowie Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe nur dann die dafür erforderlichen Installationsmaterialien beziehen und verwenden, wenn die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Leiter und Inhaber von Einzelhandelsgeschäften und Leiter von Installationsbetrieben sind dafür verantwortlich, daß

- Installationsmaterialien, soweit sie nicht in der Anlage aufgeführt sind, nur gegen Vorlage eines Ausweises,
- elektrotechnische Haushaltgeräte mit Anschlußwerten > 1 kW, die keinen ortsveränderlichen Anschluß haben, nur gegen Vorlage einer Zustimmung des Energiekombinats,
- Gasraumheizer und Gas-Haushaltheizkessel nur gegen Vorlage und in Übereinstimmung mit der Einwilligung gemäß § 17 der Energieverordnung

verkauft werden. Das gilt entsprechend für die Leiter von Großhandels-, Versorgungs- und Produktionsbetrieben, soweit sie Direktlieferungen durchführen.

(3) Ausweise im Sinne des Abs. 2-erster Anstrich sind

1. der Ausweis über die energiewirtschaftliche Berechtigung
  - (i§ 4 Abs. 3) in bezug auf die darin genannten zulässigen Arbeiten;
2. die Qualifikationsurkunde oder der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung oder, soweit noch kein Umtausch stattgefunden hat, der Personalausweis mit dem Eintrag einer Qualifikation (mindestens Facharbeiter) eines Berufes, der die fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet, in bezug auf die Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 6.

#### §23

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Arbeiten an Energieanlagen ohne die dafür erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung ausführt;
2. die Mitteilungspflicht gemäß § 12 verletzt;